

# Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, das zuletzt durch Artikel 11 der 9. Anpassungsverordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) geändert worden ist und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung von § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

§ 3 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit das Gebührenverzeichnis für schriftliche oder elektronische Auskünfte keine besondere Regelung trifft,

## **Artikel 2** **Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

### Schreibgebühren und Vervielfältigungen:

1. Nr. 2.1.3 wird wie folgt gefasst:

Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene 1/4-Stunde 13,20€
---	----------------------------------

2. Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

Akteneinsicht Bauakten nach § 29 LVwVfG	5,00€
---	-------

Anträge:

3. Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:

Vervielfältigungen inkl. Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG:	
Planauszug (Kopie/Scan/Mail) DIN A4/A3	6,30€
Folgekopie DIN A4/A3	0,60€
Planauszug (Scan) DIN A2 bis DIN A0	7,70€
Folgekopie (Scan) DIN A2 bis DIN A0	1,20€
Planauszug (Plot) DIN A2 bis DIN A0	11,50€
Folgekopie (Plot) DIN A2 bis DIN A0	3,50€
Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 2.1.3 bis 2.4 wird gesondert nach Nummer 6 berechnet.	

Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz.

4. Nr. 4.1 wird wie folgt gefasst:

Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz.	26,50 € bis 2.058,21€
--	-----------------------

5. Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

Fotokopien, Ausdrucke: Höhe der Gebühren wie unter Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses.	
---	--

6. Nr. 4.3 wird wie folgt gefasst:

Für einfache mündliche, schriftliche oder elektronische Auskünfte werden keine Gebühren erhoben. Einfache Auskünfte sind insbesondere Informationen, die durch die Stadt Konstanz öffentlich zugänglich gemacht worden sind.	
--	--

Gutachten:

7. Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens je angefangene halbe Stunde 25,00€
--	--

Liegenschaftswesen:

8. Nr. 10.1. wird wie folgt gefasst:

Erteilung von Negativzeugnissen	je Anforderung 40,00€
---------------------------------	-----------------------

Melderecht:

9. Nr. 15.3., 15.3.1. und 15.4. werden wie folgt gefasst:

Gruppenauskunft aus dem Melderegister (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	je angefangene 1/4-Stunde 13,20€
Mehrfachauskünfte nach § 32 Abs. 1 MG ab 15 Namen	je angefangene 1/4-Stunde 13,20€

Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§§ 29, 30 MG)	je angefangene 1/4-Stunde 13,20€
--	----------------------------------

Gaststättenwesen:

10. Nr. 16.8. wird wie folgt gefasst:

sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen, z.B. Auflagenbescheide (§ 5 GastG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30€
---	----------------------------------

11. Nr. 17.14. wird wie folgt gefasst:

Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30€
----------------------------------	----------------------------------

Sonstige Polizeirechtliche Angelegenheiten:

12. Nr. 18.1.bis 18.5. werden wie folgt gefasst:

Befreiung von der Umweltschutz- und Polizeiverordnung (§ 18 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30€
Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1, 3 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30€
Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30€
Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30€
Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1, 3 PolG i.V.m. PolVO des MLR)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30€

Waffenwesen:

13. Nr. 18a.14. wird wie folgt gefasst:

sonstige öffentliche Leistungen in Waffenrechtsangelegenheiten, die nicht unter den Ziffern 1-13 aufgeführt sind	je angefangene 1/4-Stunde 16,30€
--	----------------------------------

Leistungen nach dem Straßengesetz:

14. Nr. 19.1.1. wird wie folgt gefasst:

Sondernutzungserlaubnis für Straßenwirtschaft	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
---	----------------------------------

15. Nr. 19.1.4 bis 19.1.6. werden wie folgt gefasst:

Sondernutzungserlaubnis für wegweisende Hinweisschilder (z.B. Erweiterung Hotelwegweisung oder einheitliche gewerbliche Wegweisung im Industriegebiet)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Neuantrag)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Verlängerung)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis für Plakate (Werbeplakate, Großflächenplakate, Straßentransparente, Werbebanner, Fahnen, Wappen etc.)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€

16. Nr. 19.1.8. bis Nr. 19.1.17. werden wie folgt gefasst:

Verfügung bei unerlaubter Sondernutzung	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
---	----------------------------------

Verfügung einer Schutzmaßnahme für Buschwerk (§ 28 StrG)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis für Bordsteinabsenkung	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis für Baustelleneinrichtungen und sonstige Lagerflächen	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis für Bau- und Schutzraum	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis für Gerüste, Bauwagen, Silos im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis für sonstiges Materiallager im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis für Leitungen und Geleise im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung von Veranstaltungen	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Unterteilung in a) und b) entfällt	
Sondernutzungserlaubnis für Informationsstände	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€

17. Nr. 19.4. bis 19.6. werden wie folgt gefasst:

Leistungsbescheid - Abschleppkosten verbotswidriges Parken	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
--	----------------------------------

Ablehnung eines Antrags nach Straßengesetz	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€
Sonstige straßenrechtliche Entscheidungen	je angefangene 1/4-Stunde 15,60€

### Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros

18. Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros	je angefangene 1/4-Stunde 13,20€
--	----------------------------------

### Umweltschutz / Naturschutzgesetz:

19. Nr. 23.1.1. bis 23.1.5. werden wie folgt gefasst:

Entscheidungen zu Werbeanlagen, § 25 NatSchG	25,00€ bis 5.000,00€
Festlegung und Überwachung von Naturdenkmalen, § 31 NatSchG	je angefangene 1/4-Stunde 17,80€
Entscheidungen zum geschützten Grünbestand	je angefangene 1/4-Stunde 17,80€
Entscheidung zur Beschränkung des Betretens oder zu sperren, §§ 53, 54 NatSchG	75,00€ bis 2.000,00€
Entscheidungen zum Erholungsschutzstreifen an Gewässern § 55 NatSchG	75,00€ bis 3.000,00€

Umweltschutz / Wasserrecht:

20.Nr. 23.2.1. bis 23.2.2. werden wie folgt gefasst:

Entscheidungen zu Gewässerrandstreifen, § 29 Abs. 4 WG	75,00€ bis 5.000,00€
Entscheidungen zu Überschwemmungsgebieten, § 65 Abs. 3 WG	je angefangene 1/4-Stunde 17,80€

Umweltschutz / Immissionsschutz:

21. Nr. 23.3.1. bis 23.3.2 werden wie folgt gefasst:

Entscheidungen gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV	je angefangene 1/4-Stunde 17,80€
Entscheidungen gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV	je angefangene 1/4-Stunde 17,80€

Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO):

22. Nr. 24.2.1. wird wie folgt gefasst:

Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	je angefangene 1/4-Stunde 17,40€
--	----------------------------------

Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BauBG, LBO, DSchG, WEG, BImSchG, WG:

23. Nr. 24.13. wird wie folgt gefasst:

Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BauBG, LBO, DSchG, WEG, BImSchG, WG, Zweckentfremdungssatzung etc.	je angefangene 1/4-Stunde 14,90€
--	----------------------------------

Liegenschaftswesen – Gebühr für die Erteilung von Negativzeugnissen:

24. Nr. 24.16 wird gestrichen

zukünftig eigener Punkt unter Nr. 10.

Rechtsbehelfe, die im Gebührenverzeichnis nicht besonders geregelt sind (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde:

25. Nr. 27.1. und 27.2. werden wie folgt gefasst:

Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20,00€ bis 5.000,00€
Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der Sachbearbeitung begonnen war	10,00€ bis 1.500,00€

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den

---

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 06.06.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz.